

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Telekom AG
und
der Geschäftsführung der Scout24 Holding GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss und den Inhalt des
Beherrschungsvertrags vom 28. Februar / 1. März 2012
zwischen der Deutschen Telekom AG und
der Scout24 Holding GmbH

I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG (nachfolgend: „DTAG“) und die Geschäftsführung der Scout24 Holding GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) erstatten über den Abschluss und den Inhalt des Beherrschungsvertrags zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die DTAG, vertreten durch ein gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands, Herrn Dr. Manfred Balz, und einer Prokuristin, Frau Dr. Claudia Junker, hat am 28. Februar/1. März 2012 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dr. Martin Enderle und Herrn Joseph Lichtenberger, einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Zuvor hatte der Vorstand der DTAG in seiner Sitzung am 6. Februar 2012 beschlossen, den Beherrschungsvertrag abzuschließen. Der Aufsichtsrat der DTAG hatte dem Abschluss des Beherrschungsvertrags in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 zugestimmt.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hatte am 16. Februar 2012 beschlossen, den Beherrschungsvertrag abzuschließen. Der Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft hatte dem Abschluss des Beherrschungsvertrags am 21. Februar 2012 zugestimmt.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hatte dem Beherrschungsvertrag am 27. Februar 2012 zugestimmt.

Der Beherrschungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der DTAG werden daher der für den 24. Mai 2012 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der DTAG vorschlagen, dem Beherrschungsvertrag zuzustimmen.

Entsprechend § 294 Abs. 2 AktG wird der Beherrschungsvertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungsvertrags

1. Deutsche Telekom AG

Die DTAG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Deutsche Telekom-Konzerns. Geschäftsjahr der DTAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung, der Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money und sonstiger Zahlungslösungen, des Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen sowie der mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Daneben gehört zum satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens auch die Betätigung im Bereich Rückversicherung im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen; diese Betätigung darf jedoch nicht unmittelbar durch die Gesellschaft selbst erfolgen. Die DTAG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der DTAG sind die Herren René Obermann (Vorsitzender), Dr. Manfred Balz, Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Timotheus Höttges, Frau Claudia Nemat und Herr Thomas Sattelberger. Die DTAG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Scout24 Holding GmbH ist die Holding-Gesellschaft der Scout24-Gruppe, die die Tätigkeit der nachgeordneten Gesellschaften der Scout24-Gruppe (u.a. Immobilien Scout GmbH, AutoScout24 GmbH und FriendScout24 GmbH) insbesondere bei der Markenführung, Finanzierung und strategischen Entwicklung unterstützt.

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155017 eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die Online/Internet-Dienste anbieten, sowie die Durchführung aller Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte, die mit dem vorbezeichneten Gegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Tochtergesellschaft darf gemäß ihres Gesellschaftsvertrags im In- und Ausland andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten oder sich an ihnen beteiligen. Sie darf im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen und Zweigniederlassungen errichten, soweit diese dem Geschäftszweck förderlich sind.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die DTAG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 1.000.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Herr Dr. Martin Enderle und Herr Joseph Lichtenberger. Die Tochtergesellschaft wird gemäß ihres Gesellschaftsvertrags durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Ansonsten wird die Tochtergesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt rund 80 Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2011 einen im Jahresabschluss nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausgewiesenen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von € 25.473.628,42 erwirtschaftet. Die HGB-Bilanz zum 31. Dezember 2011 weist bei einer Bilanzsumme von € 798.717.928,96 ein Eigenkapital von € 244.456.120,00 aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird vor Ergebnisabführung ein Jahresüberschuss erwartet.

Da die Tochtergesellschaft nur Holdingaufgaben wahrnimmt (siehe Ziffer 2), wird ihre Ertragssituation maßgeblich durch das Ergebnis ihrer Beteiligungen, also durch das Ergebnis der nachgeordneten Gesellschaften der Scout24-Gruppe bestimmt. Die wichtigsten nachgeordneten Gesellschaften der Scout24-Gruppe sind die Immobilien Scout GmbH mit Sitz in Berlin, die AutoScout24 GmbH mit Sitz in München, die FriendScout24 GmbH mit Sitz in München und die Scout24 Schweiz AG mit Sitz in Wünnewil-Flamatt, Schweiz. Zwischen der Tochtergesellschaft und den folgenden Gesellschaften, an denen die Tochtergesellschaft zu 100 % beteiligt ist, bestehen wirksame Ergebnisabführungsverträge (Gewinnabführungsverträge): Immobilien Scout GmbH, Berlin (direkte Beteiligung in Höhe von 60,104 % und indirekte Beteiligung in Höhe von 39,896 %); AutoScout24 GmbH, München; FMPP Verwaltungsgesellschaft mbH, München; FriendScout24 GmbH, München; Revvl Internet Services GmbH, München.

Aufgrund dieser Ergebnisabführungsverträge hat die Tochtergesellschaft nicht nur einen Anspruch auf Gewinnabführung, sondern sie ist gegenüber diesen fünf Gesellschaften umgekehrt auch jeweils zur Ver-

lustübernahme entsprechend § 302 AktG verpflichtet. Aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierte für die Tochtergesellschaft so im Ergebnis ein positiver Ertrag wie folgt:

Geschäftsjahr 2011: € 63.726.777,03;

Geschäftsjahr 2010: € 144.030.438,35;

Geschäftsjahr 2009: € 121.591.790,61

4. Bestehender Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der Tochtergesellschaft und der DTAG besteht bereits ein Ergebnisabführungsvertrag, abgeschlossen am 18./24. Februar 2005, und zwar zwischen der im Juni 2006 auf die DTAG verschmolzenen T-Online International AG mit Sitz in Weiterstadt und der Tochtergesellschaft. Dieser wurde am 20. September 2005 in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen und damit wirksam. Er wurde mit Änderungsvereinbarung vom 11. Februar 2011 zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft, eingetragen ins Handelsregister der Tochtergesellschaft am 23. September 2011, geändert.

Nach dem Ergebnisabführungsvertrag in seiner heute gültigen Fassung ist die Tochtergesellschaft während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die DTAG abzuführen. Die DTAG ist nach dem Ergebnisabführungsvertrag in seiner heute gültigen Fassung gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Die auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrags bereits bestehende Verpflichtung der DTAG zur Verlustübernahme ist – abgesehen davon, dass sie auf die Vertragsdauer des Ergebnisabführungsvertrags bezogen ist – deckungsgleich mit der Verlustübernahmepflicht, die in § 3 des Beherrschungsvertrags vorgesehen ist.

Eine Abschrift der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag mit einer Reinfassung des Ergebnisabführungsvertrags in seiner heute gültigen Fassung ist als Anlage beigefügt.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag wird abgeschlossen, um die Einheitlichkeit der Steuerungslogik von Beteiligungen im Konzern der DTAG sicherzustellen. Diese Steuerungslogik ist dadurch gekennzeichnet, dass bei unmittelbaren 100%-igen Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag zur DTAG, die entweder selbst operativ tätig sind oder die als Holding operativ tätige Gesellschaften steuern, Weisungen nicht durch die Gesellschafterversammlung bzw. Gesellschafterbeschluss, sondern als beherrschungsvertragliche Weisungen erfolgen.

V. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Eine Abschrift des Beherrschungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Beherrschungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 des Beherrschungsvertrags unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der DTAG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

2. § 2 Weisungsrecht

§ 2 des Beherrschungsvertrags normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 2 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags ist die DTAG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen zur besseren Dokumentation schriftlich oder per Telefax erteilt werden oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax bestätigt werden.

Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Tochtergesellschaft ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Die Vertretung und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft obliegen weiterhin deren Geschäftsführern. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Beherrschungsvertrags stellt dies klar.

Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Beherrschungsvertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der DTAG oder des Deutsche Telekom-Konzerns dienen. Die DTAG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 2 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags vorgesehen, der mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG klarstellt, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Es handelt sich insoweit – ebenso wie bei § 1 des Beherrschungsvertrags – um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags enthält die Verpflichtung der DTAG als herrschendem Unternehmen, jeden bei der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis wurde dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils geltende Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Ent-

sprechend § 302 Abs. 1 AktG ist der Jahresfehlbetrag nur insoweit auszugleichen, als dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den sogenannten anderen Gewinnrücklagen (zum Begriff vgl. §§ 266 Abs.3 A Ziffer III Nr.4, 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungsvertrags.

§ 3 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags bestimmt zudem, dass § 302 AktG auch im Übrigen, also über die Regelungen zu der in seinem Absatz 1 normierten Verpflichtung zur Verlustübernahme hinaus, in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung findet. Hinzuweisen ist auf die hier einschlägigen Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den „Anspruch auf [Verlust-]Ausgleich“, d.h. auf die Verlustübernahme, sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die DTAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

In § 3 Abs. 3 Satz 1 des Beherrschungsvertrags wird klargestellt, dass der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres entsteht, und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Beherrschungsvertrags ist er mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Bei den Regelungen in § 3 des Beherrschungsvertrags handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

4. § 4 Beginn, Dauer, Wirksamkeit

Der Beherrschungsvertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. § 4 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags stellt dies klar.

§ 4 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags stellt darüber hinaus klar, dass der Beherrschungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedürfen der notariellen Beurkundung. Der notariell beurkundete Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der

Tochtergesellschaft liegt bereits vor. Es ist angestrebt, dass der Beherrschungsvertrag noch in diesem Jahr zur Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft gelangt und damit wirksam wird.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Beherrschungsvertrag kann gemäß seinem § 4 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Jahres, also erstmals zum 31. Dezember 2012, ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Beherrschungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht gemäß § 4 Abs. 4 des Beherrschungsvertrags die Möglichkeit, den Beherrschungsvertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die DTAG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien wichtige Gründe sind.

5. § 5 Salvatorische Klausel

Die in § 5 des Beherrschungsvertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Beherrschungsvertrags für den Fall, dass einzelne Bestimmungen entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

Sollten nach dieser Vorschrift einzelne Bestimmungen des Beherrschungsvertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Beherrschungsvertrags im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll dann eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungsvertrags

Im Beherrschungsvertrag war kein angemessener Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die DTAG ist an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Daher war im Beherrschungsvertrag auch keine Abfindung zu bestimmen. Dem entsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die DTAG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Bonn, den 21. März 2012

Deutsche Telekom AG,
Der Vorstand

gez. René Obermann

René Obermann (Vorsitzender)

gez. Timotheus Höttges

Timotheus Höttges

gez. Dr. Manfred Balz

Dr. Manfred Balz

gez. Reinhard Clemens

Reinhard Clemens

gez. Niek van Damme

Niek Jan van Damme

gez. Claudia Nemat

Claudia Nemat

gez. Thomas Sattelberger

Thomas Sattelberger

München, den 16. März 2012

Scout24 Holding GmbH
Die Geschäftsführung

gez. Dr. Martin Enderle

Dr. Martin Enderle

gez. Joseph Lichtenberger

Joseph Lichtenberger

- Anlagen:
1. Abschrift des Beherrschungsvertrags sowie
 2. Abschrift der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag mit einer Reinfassung des Ergebnisabführungsvertrags in seiner heute gültigen Fassung

Beherrschungsvertrag

zwischen

der **Deutsche Telekom AG**, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
(Handelsregister des Amtsgerichts Bonn, HRB 6749)

- nachfolgend „Muttergesellschaft“-

und

der **Scout24 Holding GmbH**, Dingolfinger Str. 1-15, 81673 München,
(Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 155017),

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“-

wird nachfolgender

Beherrschungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Leitung

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Muttergesellschaft.

§ 2 Weisungsrecht

- (1) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.
- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 28. Februar 2012

Deutsche Telekom AG

gez. Dr. Manfred Balz

Dr. Manfred Balz
-Vorstandsmitglied-

gez. Dr. Claudia Junker

Dr. Claudia Junker
-Prokuristin-

München, den 1. März 2012

Scout24 Holding GmbH

gez. Dr. Martin Enderle

Dr. Martin Enderle
-Geschäftsführer-

gez. Joseph Lichtenberger

Joseph Lichtenberger
-Geschäftsführer-

Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutschen Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

(Amtsgericht Bonn, HRB 6794)

- nachfolgend „Muttersgesellschaft“ -

und

der Scout24 Holding GmbH

Rosenheimer Straße 143b

81671 München

(Amtsgericht München, HRB 155017)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, abgeschlossen am 18. / 24. Februar 2005 (nachfolgend der „Vertrag“) zwischen der T-Online International AG, T-Online Allee 1, 64295 Darmstadt und der Tochtergesellschaft.

Die T-Online International AG wurde nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrags vom 08. März 2005 sowie des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der T-Online International AG vom 29. April 2005 mit der Muttersgesellschaft als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen. Die Eintragung im Handelsregister der Muttersgesellschaft (als übernehmendem Rechtsträger) erfolgte am 06. Juni 2006 (Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794).

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **Deutschen Telekom AG**, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794)

- nachfolgend „Muttersgesellschaft“ -

und

der **Scout24 Holding GmbH**
Rosenheimer Straße 143b
81671 München
(Amtsgericht München, HRB 155017)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 / ~~11~~02.2011“

2. Streichung der Präambel

Die Präambel wird gestrichen.

3. Änderung von § 1 des Vertrages

§ 1 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.“

4. Änderung von § 2 des Vertrages

§ 2 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.“

5. Änderung von § 3 des Vertrages

In § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages wird „Scout24“ ersetzt durch „Tochtergesellschaft“

In § 3 Abs. 1 des Vertrages wird am Ende folgender Satz ergänzt:

„Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 / ~~11~~.02.2011 gelten rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages erstmals erfüllt sind.“

§ 3 Abs.2 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft.“

§ 3 Abs. 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Jahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz).“

§ 3 Abs. 4 des Vertrages wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.“

6. Änderung von § 4 des Vertrages

§ 4 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine sol-

che treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.“

7. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Änderungsvertrags erstmals erfüllt sind.

8. Reinfassung

Als **Anlage 1** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage 1** dient nur der Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

Bonn, den 11.02.2011

Deutsche Telekom AG

Timotheus Höttges, Vorstand

Dieter Cazzonelli, Prokurist

München, den 08.02.2011

Scout24 Holding GmbH

Dr. Martin Enderle, Geschäftsführer

Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 M.02.2011

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **Deutschen Telekom AG**, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der **Scout24 Holding GmbH**
Rosenheimer Straße 143b
81671 München
(Amtsgericht München, HRB 155017)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 M.02.2011

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

-
- (3) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2005.

Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 08.02.2011 / ~~M~~.02.2011 gelten rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages erstmals erfüllt sind.

- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Jahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuer-

liche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz).

- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.